

15

Sprecherausschußwahlen



Vorwort	2
Allgemeine Übersicht	4
Organisationsformen des Sprecherausschusses	8
Sprecherausschußfähigkeit des Betriebs/Unternehmens ..	10
Zahl der Sprecherausschußmitglieder	10
Erstmalige Wahl des betrieblichen Sprecherausschusses ..	11
Wahl des Betriebswahlvorstandes	12
Einladung zur Versammlung	12
Wahl	13
Grundsatzabstimmung	15
Erstmalige Wahl eines Unternehmenssprecherausschusses	17
Wahl des Unternehmenswahlvorstandes	17
Einladung zur Versammlung	17
Wahl	18
Grundsatzabstimmung über die Wahl eines Unternehmenssprecherausschusses	18
Konflikt Unternehmenssprecherausschuß/ betriebliche Sprecherausschüsse	18
Spätere Wahl des Sprecherausschusses	20
Wechsel der Sprecherausschußform bei späteren Wahlen	20
Wahl des Sprecherausschusses	21
Wahlrecht	21
Wählbarkeit	21
Aufstellung der Wählerliste und Zuordnungsverfahren	22
Wahlausschreiben	23
Wahlvorschläge	23
Wahlmodus	25
Konstituierung des Sprecherausschusses	26
Ablaufschema für erste Wahl	28

Sprecherausschußwahlen nach dem Sprecherausschußgesetz 1989

Vorwort

Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten“ (Sprecherausschußgesetz) am 01.01.1989 ist eine politische Forderung erfüllt worden, für die der VAA zusammen mit der ULA zwei Jahrzehnte lang gekämpft hat. Die Leitenden Angestellten in größeren Betrieben und Unternehmen haben nunmehr das Recht, einen Sprecherausschuß als gesetzliches Vertretungsorgan zu wählen. Auch die Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte des Sprecherausschusses sind nun anders als bei freiwilligen Sprecherausschüssen – nicht mehr allein vom Goodwill des Arbeitgebers abhängig. Dies wird langfristig zu einer deutlichen Erhöhung der Zahl der Sprecherausschüsse führen – gemessen an der Zahl der zuletzt existierenden freiwilligen Sprecherausschüsse. Auch qualitativ ist die rechtliche und soziale Stellung der Leitenden Angestellten auf der Grundlage des neuen Gesetzes verbessert worden. Sprecherausschüsse sind kein Selbstzweck, sondern haben die Aufgabe, die Interessen – vornehmlich die gemeinsamen Interessen – der Leitenden Angestellten zu vertreten. Ob die hiermit verbundenen Erwartungen erfüllt werden, hängt nicht zuletzt davon ab, daß sich engagierte sowie persönlich und beruflich anerkannte Kandidaten für das Sprecheramt zur Verfügung stellen.

Seit dem 3. Oktober 1990 gilt das Sprecherausschußgesetz auch in den neuen Bundesländern. Die ersten Wahlen finden hier bis zum 30. Juni 1991 statt. In den alten Bundesländern lagen die erstmaligen Wahlen zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1990. Auch bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Frühjahr 1994 können zu jedem beliebigen Zeitpunkt Sprecherausschüsse erstmals gewählt werden.

Die vorliegende Schrift soll den Mitgliedern des VAA, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl befaßt sind, eine Hilfestellung bieten, um ohne Schwierigkeiten durch das Wahl- und Abstimmungsprozedere zu kommen, wie es durch das Gesetz und die zugehörige Wahlordnung vorgeschrieben ist. Wenn dennoch rechtliche Einzelfragen offenbleiben, stehen natürlich auch hier die Juristen unserer Geschäftsstelle zur Verfügung.

Allgemeine Übersicht

Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für Betriebe bzw. Unternehmen der Privatwirtschaft, in denen in der Regel mindestens zehn Leitende Angestellte beschäftigt sind. Nicht unter das Gesetz fallen Verwaltungen und Betriebe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Dasselbe gilt für Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen.

Organisations- formen des Spre- cherausschusses

Der Sprecherausschuß auf betrieblicher Ebene stellt den gesetzlichen Regelfall dar. Leitende Angestellte eines nicht sprecheraus-schußfähigen Betriebes (weniger als zehn) werden dem Sprecherausschuß des räumlich nächstgelegenen Betriebes zugeordnet.

Mehrere betriebliche Sprecherausschüsse in demselben Unternehmen bilden – zwingend – einen Gesamtsprecherausschuß, der zuständig ist für die Behandlung von betriebsübergreifenden Angelegenheiten.

Anstelle mehrerer Sprecherausschüsse auf Betriebsebene kann für das Gesamtunternehmen ein Unternehmenssprecherausschuß gewählt werden. Voraussetzung ist, daß die Mehrheit der Leitenden Angestellten des Unternehmens einen solchen Beschluß faßt.

In Konzernen kann – fakultativ – ein Konzernsprecherausschuß gebildet werden, der sich aus Vertretern der Sprecherausschüsse der Konzernunternehmen zusammensetzt.

Die Zahl der Mitglieder des betrieblichen Sprecherausschusses bzw. – alternativ hierzu – des Unternehmenssprecherausschusses richtet sich nach der Zahl der Leitenden Angestellten im Betrieb bzw. Unternehmen. Die

Größe des Sprecherausschusses liegt zwischen einem Mitglied und maximal sieben Mitgliedern.

Wahlgrundsätze

Ein Sprecherausschuß wird nur gewählt, wenn sich zuvor die Mehrheit der Leitenden Angestellten des Betriebes (bzw. bei einem Unternehmenssprecherausschuß des Unternehmens) im Rahmen einer geheimen Vorabstimmung hierfür ausgesprochen hat. Die Vorabstimmung wird durch den Wahlvorstand durchgeführt, der in einer Versammlung der Leitenden Angestellten gewählt wird. Die Vorabstimmung ist nur bei der erstmaligen Wahl eines gesetzlichen Sprecherausschusses erforderlich und entfällt bei späteren Wahlen, bei denen der Wahlvorstand vom amtierenden Sprecherausschuß bestellt wird.

Aktives Wahlrecht haben alle Leitenden Angestellten. Vom passiven Wahlrecht sind insbesondere die Leitenden Angestellten ausgeschlossen, die nicht mindestens sechs Monate dem Betrieb angehören oder aufgrund eines allgemeinen Auftrags des Arbeitgebers Verhandlungspartner des Sprecherausschusses sind. Die erstmalige Wahl des Sprecherausschusses findet in folgenden Stufen statt:

- a) Mindestens drei Leitende Angestellte laden zu einer Versammlung zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes ein. Teilnahmerecht an der Versammlung haben die Leitenden Angestellten, die aus Anlaß der letzten Betriebsratswahl bzw. der letzten Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer oder durch gerichtliche Entscheidung den Leitenden Angestellten zugeordnet worden sind.
- b) Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der anwesenden Leitenden Angestellten einen Wahlvorstand.



- c) Der Wahlvorstand führt bei den Leitenden Angestellten eine Grundsatzabstimmung durch, ob ein Sprecherausschuß gewählt werden soll.

Der abstimmungsberechtigte Personenkreis ist identisch mit dem Personenkreis nach a).

- d) Fällt die Grundsatzabstimmung nach c) positiv aus, leitet der Wahlvorstand die Wahl des Sprecherausschusses ein. Fällt die Abstimmung negativ aus, endet das Amt des Wahlvorstandes.

Grundsätze der Zusammenarbeit

Der Sprecherausschuß arbeitet mit dem Arbeitgeber vertrauensvoll zum Wohl der Leitenden Angestellten und des Betriebes zusammen. Diese Verpflichtung betrifft beide Seiten. Vor Abschluß einer Betriebsvereinbarung oder sonstigen Vereinbarung mit dem Betriebsrat, die rechtliche Interessen der Leitenden Angestellten berührt, ist der Sprecherausschuß vom Arbeitgeber rechtzeitig anzuhören.

Sprecherausschuß und Betriebsrat können sich gegenseitig zu Sitzungen einladen. Dies betrifft auch einzelne Mitglieder des Sprecherausschusses bzw. des Betriebsrats. Eine gemeinsame Sitzung des Sprecherausschusses und des Betriebsrats soll einmal im Kalenderjahr stattfinden.

Stellung der Sprecherausschußmitglieder

Die Sprecherausschußmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die regelmäßige Amtszeit beträgt vier Jahre. Sprecherausschußmitglieder dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Genau sowenig dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden. Der Sprecherausschuß hat das Recht, seine Sitzungen in der Regel während der Arbeitszeit durchzuführen.

Aufgaben des Sprecherausschusses

Die wichtigsten Aufgabenfelder des Sprecherausschusses sind folgende:

- a) Der Sprecherausschuß vertritt die gemeinsamen Belange der Leitenden Angestellten und ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend vom Arbeitgeber zu unterrichten. Dies gilt insbesondere bei beabsichtigten Änderungen der Gehaltsgestaltung und sonstiger allgemeiner Arbeitsbedingungen. Der Arbeitgeber ist gehalten, solche Maßnahmen mit dem Sprecherausschuß zu beraten. Sprecherausschuß und Arbeitgeber haben gemeinsam darüber zu wachen, daß alle Leitenden Angestellten nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden.
- b) Der einzelne Leitende Angestellte kann bei der Wahrnehmung persönlicher Belange gegenüber dem Arbeitgeber den Sprecherausschuß zur Unterstützung und Vermittlung hinzuziehen. Vor Ausspruch einer Kündigung gegenüber einem Leitenden Angestellten ist der Sprecherausschuß zu hören. Unterbleibt die Anhörung, ist die Kündigung unwirksam.
- c) In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Unternehmer den Sprecherausschuß mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zu unterrichten. Bei geplanten Betriebsänderungen mit wirtschaftlichen Nachteilen für Leitende Angestellte muß der Unternehmer mit dem Sprecherausschuß über Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Milderung dieser Nachteile beraten.

Vereinbarungen Sprecherausschuß/Arbeitgeber

Sprecherausschuß und Arbeitgeber können über den Inhalt, den Abschluß oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Leitenden Angestellten Richtlinien vereinbaren. Die Richtlinien werden im allgemeinen dadurch

Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge, daß dies zwischem dem Arbeitgeber und den Leitenden Angestellten vereinbart wird.

Vereinbaren allerdings Arbeitgeber und Sprecherausschuß, daß der Inhalt einer Richtlinie unmittelbar und zwingend gelten soll, so bedarf es nicht eines Übertragungsaktes auf die einzelnen Arbeitsverträge. Eine solche Richtlinie wirkt normativ. Abweichende einzelvertragliche Regelungen, die günstiger sind als die Richtlinien-Regelung, gehen vor.

Vollversammlung

Einmal im Kalenderjahr soll eine Versammlung der Leitenden Angestellten einberufen werden, in der der Sprecherausschuß seinen Tätigkeitsbericht erstattet. Der Arbeitgeber hat in der Vollversammlung über Angelegenheiten der Leitenden Angestellten und die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebes zu berichten. Die Versammlung kann dem Sprecherausschuß Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen.

Zeitpunkt der ersten Wahl

Die erste Wahl gesetzlicher Sprecherausschüsse findet statt in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1990. Gleichzeitig – spätestens aber am 31. Mai 1990 – enden die Amtszeiten der bestehenden freiwilligen Sprecherausschüsse. Auch die spätere Neuwahl eines freiwilligen Sprecherausschusses als Interessenvertretung der Leitenden Angestellten außerhalb des Gesetzes ist nicht zulässig.

Organisationsformen des Sprecherausschusses

Das Sprecherausschußgesetz kennt mehrere Sprecherausschußformen. Nach eigener Entscheidung können die Leitenden Angestellten einen Sprecherausschuß auf betrieblicher oder Unternehmensebene wählen (Sprecherausschuß bzw. Unternehmenssprecherausschuß). Außerdem regelt das Gesetz die Institutionen des Gesamtsprecherausschusses und des Konzernsprecherausschusses. Je nach Unternehmensstruktur gibt es folgende Möglichkeiten:

Unternehmen mit einem sprecherausschußfähigen Betrieb

Hat das Unternehmen nur einen sprecherausschußfähigen Betrieb (mit in der Regel mindestens 10 Leitenden Angestellten), so wird der Sprecherausschuß als betrieblicher Sprecherausschuß gewählt (§ 1 Abs. 1 SprAuG). Leitende Angestellte anderer Betriebe mit in der Regel weniger als 10 Leitenden Angestellten werden dabei dem sprecherausschußfähigen Betrieb zugeordnet (§ 1 Abs. 2 SprAuG).

Unternehmen mit mehreren sprecherausschußfähigen Betrieben

Die Leitenden Angestellten haben folgende Wahlmöglichkeit:

1. Es werden mehrere betriebliche Sprecherausschüsse gewählt, die – obligatorisch – einen Gesamtsprecherausschuß bilden (§§ 16 ff SprAuG). Leitende Angestellte in nicht sprecherausschußfähigen Betrieben werden dabei dem räumlich nächstgelegenen Betrieb zugeordnet, in dem ein Sprecherausschuß gewählt wird (§ 1 Abs. 2 SprAuG).
2. Die Leitenden Angestellten des Unternehmens können statt dessen mit Mehrheit beschließen, einen Unternehmenssprecherausschuß zu wählen (§ 20 SprAuG). Bei dieser Alternative entfällt naturgemäß die Bildung eines Gesamtsprecherausschusses.

Unternehmen mit mehreren nicht sprecherausschußfähigen Betrieben

Erfüllt kein Betrieb eines Unternehmens die Voraussetzungen für die Sprecherausschußfähigkeit, sind aber im Unternehmen in der Regel mindestens 10 Leitende Angestellte beschäftigt, so kommt als Organisationsform nur der Unternehmenssprecherausschuß (§ 20 SprAuG) in Betracht.

Konzernunternehmen

Für einen Konzern kann – fakultativ – zusätzlich ein Konzernsprecherausschuß gebildet werden (§§ 21 ff SprAuG), in den die nach näherer Maßgabe des Gesetzes zuständigen Sprecherausschüsse der Konzernunternehmen ihre Vertreter entsenden.

Sprecherausschußfähigkeit des Betriebs/ Unternehmens

Die Sprecherausschußfähigkeit des Betriebs – im Falle der Wahl eines Unternehmenssprecherausschusses des Unternehmens – setzt mindestens 10 regelmäßig, also bei normalem Betriebsverlauf ständig beschäftigte Leitende Angestellte voraus (§ 1 Abs. 1 bzw. § 20 Abs. 1 SprAuG). Maßgeblich ist die Zahl der zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens in die Wählerliste eingetragenen Leitenden Angestellten. Hierfür gilt das besondere Verfahren des § 18 a BetrVG (hierzu näher Seite 24 f.). Es ist also denkbar, daß ein Betrieb/Unternehmen sprecherausschußfähig ist, auch wenn die Zahl der nach der früheren Abgrenzungspraxis den Leitenden Angestellten zugeordneten Mitarbeiter unter 10 liegt.

Zahl der Sprecherausschußmitglieder

Der Sprecherausschuß besteht in Betrieben mit in der Regel

- 10 bis 20 Leitenden Angestellten aus 1 Person
- 21 bis 100 Leitenden Angestellten aus 3 Mitgliedern
- 101 bis 300 Leitenden Angestellten aus 5 Mitgliedern
- über 300 Leitenden Angestellten aus 7 Mitgliedern.

Wie bei der Frage der Sprecherausschußfähigkeit, richtet sich auch die Zusammensetzung des Sprecherausschusses nach der Zahl der Leitenden Angestellten, die bei Erlass des Wahlausschreibens in die Wählerliste eingetragen sind. Das Gesetz läßt keine von der gesetzlichen Staffel abweichende Regelung zu, auch nicht im Wege der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber. Dies gilt gleichermaßen für den betrieblichen Sprecherausschuß, wie auch für den Unternehmenssprecherausschuß.

Die gesetzlich vorgegebene Größe des **Gesamtsprecherausschusses** richtet sich nach der Zahl der im Unternehmen bestehenden betrieblichen Sprecherausschüsse: Jeder

Sprecherausschuß entsendet eines seiner Mitglieder in den **Gesamtsprecherausschuß**, und zwar unabhängig davon, ob es sich um den Sprecherausschuß eines großen oder kleinen Betriebes handelt. Allerdings kann durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber eine davon abweichende Zusammensetzung des Gesamtsprecherausschusses geregelt werden, insbesondere auch eine Erhöhung der Mitgliederzahl (§ 16 Abs. 2 SprAuG). Z.B. kann vereinbart werden, daß Sprecherausschüsse in größeren Betrieben mehr als ein Mitglied in den Gesamtsprecherausschuß delegieren. Die Größe dieses Gremiums ist auch nicht etwa begrenzt auf maximal 7 Mitglieder. Dieselben Grundsätze gelten auch für den **Konzernsprecherausschuß** (§ 21 Abs. 2 SprAuG).

Erstmalige Wahl des betrieblichen Sprecheraus- schusses

Überblick

Die gesetzlichen Vorschriften über die erstmalige Wahl eines Sprecherausschusses gelten gleichermaßen für alle Betriebe/Unternehmen, unabhängig davon, ob es dort bereits einen auf freiwilliger Basis gebildeten Sprecherausschuß gibt oder nicht. Frühestens können Sprecherausschüsse auf der Basis des Gesetzes zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1990 gewählt werden (§§ 5 Abs. 1, 37 Abs. 1 SprAuG). Die weiteren regelmäßigen Wahlen finden dann alle vier Jahre im gleichen Zeitraum statt. Aber auch nach dem 31. Mai 1990 kann der Sprecherausschuß außerhalb des Regelturnus zu jedem beliebigen Zeitpunkt erstmals gewählt werden. Dies hat dann eine Verkürzung oder Verlängerung der regelmäßigen Amtszeit von vier Jahren zur Folge (§ 5 Abs. 3 SprAuG).

Die erstmalige Wahl des Sprecherausschusses erfolgt in vier Stufen:

1. Drei Leitende Angestellte (oder mehr) laden zur Versammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes ein.
2. Die Versammlung wählt einen Wahlvorstand.
3. Der Wahlvorstand führt eine Grundsatzabstimmung bei den Leitenden Angestellten durch, ob ein Sprecherausschuß gewählt werden soll.
4. Wenn die Grundsatzabstimmung die erforderliche Mehrheit ergibt, wird die eigentliche Wahl des Sprecherausschusses eingeleitet, anderenfalls erlischt das Amt des Wahlvorstandes.

Wahl des Betriebswahlvorstandes

Einladung zur Versammlung

Zu der Versammlung der Leitenden Angestellten, in der ein Wahlvorstand gewählt werden soll, können drei – oder mehr – Leitende Angestellte einladen (§ 7 Abs. 2 SprAuG).

Eine **Form der Einladung** ist bei der Wahl eines Betriebswahlvorstandes nicht vorgeschrieben. Empfohlen wird eine schriftliche Einladung mit der Bezeichnung des Gegenstandes der Versammlung. Die Einladung unterliegt auch keinen Fristvorschriften. Empfehlung: Ca. zwei Wochen vor der Versammlung. Für die Wahl des Unternehmenswahlvorstandes gelten besondere Vorschriften (siehe hierzu Seite 17).

Einzuladen zur Versammlung sind die Angestellten, die aus Anlaß der letzten Betriebs- oder Aufsichtsratswahl oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung den Leitenden Angestellten zugeordnet worden sind. Bei den genannten Wahlen gilt die jeweils zeitlich letzte.

Das **Teilnahmerecht** an der Versammlung und damit das Wahlrecht für den Wahlvor-

stand hängt somit von der „historischen Abgrenzung“ ab. Wer nach der letzten Betriebsrats- bzw. Aufsichtsratswahl Leitender Angestellter geworden ist, ist bei der Wahl des Wahlvorstandes nicht wahlberechtigt. Dagegen ist derjenige wahlberechtigt, der nach dem genannten Stichtag „entleitet“ worden ist. Falls der Kreis der Teilnahme- bzw. Wahlberechtigten von den einladenden Leitenden Angestellten nicht ohne weiteres festgestellt werden kann, ist der Arbeitgeber zur Unterstützung verpflichtet.

Wahl

Die Versammlung findet regelmäßig **im Betrieb** und **während der Arbeitszeit** statt.

Die Wahl eines Versammlungsleiters ist nicht vorgeschrieben, aber im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung zu empfehlen. Der Versammlungsleiter kann auch für den Wahlvorstand kandidieren.

Der **Wahlvorstand** besteht aus **mindestens drei** – oder einer höheren ungeraden Zahl – Leitenden Angestellten (§ 7 Abs. 1 SprAuG). **Wahlvorschläge** zur Besetzung des Wahlvorstandes können sowohl von den Einladenden wie auch aus der Versammlung gemacht werden. Auch die einladenden Leitenden Angestellten können in den Wahlvorstand gewählt werden. Im übrigen ist es rechtlich auch nicht ausgeschlossen, daß Mitglieder des Wahlvorstandes für den Sprecherausschuß kandidieren. Dagegen sprechen allenfalls Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit.

Die Versammlung ist in jedem Fall **beschlussfähig**, und zwar unabhängig davon, wieviele Leitende Angestellte hieran teilnehmen.

Wenn **mehr als drei Mitglieder** des Wahlvorstandes gewählt werden sollen, muß die Versammlung dies zunächst beschließen, bevor die eigentliche Wahl stattfindet.

Jeder in den Wahlvorstand zu wählende Leitende Angestellte muß mit der **Mehrheit** der Stimmen der an der Versammlung **teilnehmenden Leitenden Angestellten** gewählt werden. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt somit nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SprAuG). Ggf. findet ein zweiter Wahlgang statt (Stichwahl), wenn nicht bereits im ersten Wahlgang die erforderliche Zahl von Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht hat.

Nicht geregelt ist im Gesetz die Frage, ob auch Leitende Angestellte in den Wahlvorstand gewählt werden können, die nach § 7 Abs. 3 SprAuG **kein Teilnahmerecht** (aktives Wahlrecht) zur Wahl des Wahlvorstandes haben. Auf der rechtlich sichereren Seite befindet man sich in jedem Fall dann, wenn der Kreis der wählbaren Leitenden Angestellten genauso abgegrenzt wird wie der Kreis der Wahlberechtigten.

Aus den gewählten Mitgliedern des Wahlvorstandes bestimmt die Versammlung – ebenfalls mit absoluter Mehrheit – den **Vorsitzenden des Wahlvorstandes**. Ist diese Bestimmung – versehentlich – unterlassen worden, so ist der Wahlvorstand berechtigt, seinen Vorsitzenden selbst zu wählen.

Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt grundsätzlich in **offener Abstimmung** (z.B. durch Handzeichen), wenn nicht zuvor die Versammlung eine andere Form der Abstimmung (z.B. durch Stimmzettel) beschlossen hat. Eine **schriftliche Wahl** ist aus praktischen Gründen immer dann notwendig, wenn mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, als Ämter im Wahlvorstand zu besetzen sind. Der Wähler hat dann – in einem Wahlgang – soviele Kandidaten anzukreuzen, wie Mitglieder des Wahlvorstandes zu wählen sind.

Grundsatz- abstimmung

Die Wahl von **Ersatzmitgliedern** ist zwar nicht vorgeschrieben aber zulässig und im Regelfall zweckmäßig. Auch die Ersatzmitglieder benötigen – genauso wie die ordentlichen Mitglieder – die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Leitenden Angestellten. Die Ersatzmitglieder müssen deshalb in einem besonderen Wahlgang gewählt werden.

Der Wahlvorstand hat unter den Leitenden Angestellten zunächst eine Grundsatzabstimmung darüber herbeizuführen, ob ein Sprecherausschuß gewählt werden soll (§ 7 Abs. 2 Satz 3). Hierzu muß der Wahlvorstand zunächst eine **Liste der Abstimmungsberechtigten** aufstellen (Abstimmungsliste). Der Personenkreis ist identisch mit den an der Versammlung Teilnahmeberechtigten (siehe Seite 12). Der Arbeitgeber hat den Wahlvorstand bei der Erstellung der Abstimmungsliste zu unterstützen, was bedeutet, daß er ihm Namen und Geburtsdaten der Leitenden Angestellten zur Verfügung stellen muß. Abstimmungsberechtigt sind nur Leitende Angestellte, die in die Abstimmungsliste eingetragen sind (§ 26 Abs. 2 WO).

Die Grundsatzabstimmung findet in Form einer **geheimen Abstimmung** statt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 WO).

Der Wahlvorstand hat darüber zu beschließen, ob er die Abstimmung in einer **weiteren Versammlung** oder **schriftlich** durchführt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 WO). Spätestens **vier Wochen** vor dem Tag der Versammlung bzw. – bei schriftlicher Abstimmung – spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein **Abstimmungsausschreiben** nach näherer Maßgabe der §§ 27 bzw. 33 WO. Das Abstimmungsausschreiben wird durch Aushang bekanntgemacht. Hat der Wahlvorstand schriftliche Abstimmung beschlossen, übersendet er den Lei-

tenden Angestellten lt. Abstimmungsliste die Abstimmungsunterlagen (§ 33 Abs. 3 WO).

Ein Sprecherausschuß wird nur gewählt, wenn dies die **Mehrheit** der Leitenden Angestellten des Betriebs beschließt (§ 7 Abs. 2 Satz 4 SprAuG). Diese Mehrheit ist nur erreicht, wenn die abgegebenen „Ja-Stimmen“ mehr als 50 % der abstimmungsberechtigten Leitenden Angestellten betragen. **Ungültige** oder **nicht abgegebene Stimmen** werden also genauso wie „**Nein-Stimmen**“ gewertet. Dies gilt auch für die Stimmen Leitender Angestellter, die nicht an der Abstimmungsversammlung teilnehmen, für den Fall, daß der Wahlvorstand diese Form der Abstimmung beschlossen hat. Eine nicht ausreichende Beteiligung an der Abstimmung kann also dazu führen, daß die notwendige Mehrheit der „Ja-Stimmen“ nicht erreicht wird. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist auch das **schriftliche Abstimmungsverfahren zu empfehlen**. Dies erhöht die Chance, daß jeder abstimmungsberechtigte Leitende Angestellte sein Votum abgibt.

Für den Fall, daß die abgegebenen Ja-Stimmen nicht die erforderliche Mehrheit ergeben, erlischt das Amt des Wahlvorstandes mit Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses. Damit liegen wiederum die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahl eines (neuen) Wahlvorstandes nach § 7 Abs. 2 und zur Durchführung einer (neuen) Grundsatzabstimmung vor. Das Nichtzustandekommen des Mehrheitsbeschlusses hindert die Leitenden Angestellten also nicht, einen weiteren Anlauf zur Wahl eines Sprecherausschusses zu unternehmen, ggf. auch im unmittelbaren Anschluß an den ersten fehlgeschlagenen Versuch.

Erstmalige Wahl eines Unternehmenssprecherausschusses

Übersicht

Für den Ablauf der Wahl eines Unternehmenssprecherausschusses gelten dieselben zeitlichen Stufen wie bei der Wahl eines betrieblichen Sprecherausschusses:

1. Einladung zur Versammlung zur Wahl eines Unternehmenswahlvorstandes.
2. Wahl des Unternehmenswahlvorstandes
3. Grundsatzabstimmung, ob ein Unternehmenssprecherausschuß gewählt werden soll.
4. Wahl des Unternehmenssprecherausschusses.

Die oben dargestellten Grundsätze zu den Stufen 1 bis 3 bei der Wahl eines betrieblichen Sprecherausschusses gelten im allgemeinen auch für die Wahl eines Unternehmenssprecherausschusses, soweit nicht folgende Besonderheiten zu beachten sind:

Wahl des Unternehmenswahlvorstandes

Einladung zur Versammlung

Im Unterschied zur Einladung zur Versammlung zum Zwecke der Wahl eines Betriebswahlvorstandes schreibt die Wahlordnung (§ 35 Abs. 1) für die Einberufung der Versammlung zur Wahl des Unternehmenswahlvorstandes **Form- und Fristregeln** vor: Die **Einladung** erfolgt in jedem Betrieb des Unternehmens (ggf. auch an mehreren Stellen im Betrieb) durch **Aushang**. Sie muß das Datum ihrer Bekanntmachung sowie die Namen der

einladenden Leitenden Angestellten und ihre Anschrift (Betriebsadresse) enthalten. Die **Einladungsfrist** beträgt mindestens **vier Wochen** (Zeitraum zwischen der Bekanntmachung und der Versammlung). Die Form der Einladung kann nicht ersetzt werden durch eine schriftliche Einladung an jeden teilnahmeberechtigten Leitenden Angestellten. Eine solche persönliche Einladung ist natürlich zusätzlich zu der Einladung durch Aushang möglich.

Wahl

Die Versammlung der Leitenden Angestellten des Unternehmens wählt den Unternehmenswahlvorstand nach denselben Grundsätzen, wie ein Betriebswahlvorstand gewählt wird (siehe Seite 16 f.).

Grundsatzabstimmung über die Wahl eines Unternehmenssprecherausschusses

Für die Grundsatzabstimmung gelten die Ausführungen zur Wahl eines betrieblichen Sprecherausschusses entsprechend. Ergibt die Abstimmung die erforderliche Mehrheit, so impliziert die Beschlußfassung, einen Unternehmensausschuß zu wollen, auch die Antwort auf die Frage, überhaupt einen Sprecherausschuß zu wollen (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 SpAuG). Im umgekehrten Fall, bei dem sich die Mehrheit der Leitenden Angestellten nicht für die Wahl eines Unternehmenssprecherausschusses ausspricht, stellt dies allein noch kein Votum auch gegen betriebliche Sprecherausschüsse dar. In diesem Fall ist anschließend der Weg zur Wahl betrieblicher Sprecherausschüsse frei, die durch die Wahl betrieblicher Wahlvorstände auf den Weg gebracht wird.

Konflikt Unternehmenssprecherausschuß/ betriebliche Sprecherausschüsse

Da das Nebeneinander eines Unternehmenssprecherausschusses und betrieblicher Sprecherausschüsse ausgeschlossen ist, sieht die Wahlordnung eine „Konfliktlösung“ für den Fall vor, daß es in ein und demselben Unternehmen konträre Initiativen für die eine oder andere Organisationsform des Sprecheraus-

schusses gibt: Ein Unternehmenswahlvorstand kann nicht gewählt werden, wenn in der **Mehrheit der Betriebe** die Grundsatzabstimmung für die Wahl betrieblicher Sprecherausschüsse ausgefallen ist und dies **eine Woche** vor der Versammlung zur Wahl des Unternehmenswahlvorstandes mindestens einem der einladenden Leitenden Angestellten unter Beifügung eines Abdrucks der Abstimmungs-niederschrift **mitgeteilt** wird (§ 35 Abs. 2 WO). In diesem Fall sind die einladenden Leitenden Angestellten verpflichtet, durch Aushang bekanntzumachen, daß die Versammlung zur Wahl des Unternehmenswahlvorstandes nicht stattfindet. Die **Sperre** für die Wahl eines Unternehmenswahlvorstandes tritt also nur ein, wenn sowohl materielle wie auch formelle Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiel: In einem Unternehmen mit drei sprecherausschußfähigen Betrieben ist bereits die Grundsatzabstimmung in zwei Betrieben mit einem positiven Ergebnis für betriebliche Sprecherausschüsse abgeschlossen worden und die entsprechende Mitteilung geht rechtzeitig an die einladenden Leitenden Angestellten.

Geht nicht mindestens einem der einladenden Leitenden Angestellten die vorstehend genannte Mitteilung fristgemäß zu, dann findet die Versammlung zur Wahl des Unternehmenswahlvorstandes statt. Dies gilt auch für den Fall, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Mitteilung zwar erfüllt sind (in der Mehrheit der Betriebe haben sich die Leitenden Angestellten für betriebliche Sprecherausschüsse ausgesprochen) und nur die rechtzeitige Mitteilung hierüber versäumt wurde. Bei dieser Sachlage tritt – zunächst – eine Sperrwirkung zu Lasten der Wahl betrieblicher Sprecherausschüsse ein (§ 35 Abs. 3 WO). Diese Sperrwirkung wird nur und erst dann aufgehoben, wenn entweder in der Versammlung **kein Unternehmenswahlvorstand** gewählt wird (z.B. wegen fehlender Kandida-

turen) oder wenn die vom Unternehmenswahlvorstand durchgeführte Abstimmung nach § 20 Abs. 1 SprAuG nicht die erforderliche Mehrheit für die Wahl eines Unternehmenssprecherausschusses ergibt. Wenn demgemäß feststeht, daß kein Unternehmenssprecherausschuß gewählt wird, ist der Weg für betriebliche Sprecherausschüsse (wieder) offen. Die ggf. in einzelnen Betrieben schon vor der Unterbrechung durchgeführten Wahl- und Abstimmungshandlungen zur Wahl betrieblicher Sprecherausschüsse (z.B. Wahl des Wahlvorstandes, Grundsatzabstimmung) brauchen nicht wiederholt zu werden. Der Betriebswahlvorstand setzt das Wahlverfahren in dem Stadium fort, in dem es sich bei Eintritt der Sperrwirkung befunden hat.

Spätere Wahl des Sprecher- **ausschusses**

Besteht bereits ein gesetzlicher Sprecherausschuß und stehen in Anbetracht des Ablaufs der Amtszeit Neuwahlen an (regelmäßige Wahltermine 1994, 1998 etc.), so entfällt das oben dargestellte „Vorverfahren“. Der **Wahlvorstand** wird spätestens 10 Wochen vor Beendigung der Amtszeit durch den amtierenden Sprecherausschuß bestellt (§ 7 Abs. 1 SprAuG) und leitet die Wahl des neuen Sprecherausschusses ein. Eine Grundsatzabstimmung, ob überhaupt ein Sprecherausschuß gewählt werden soll, findet nicht statt.

Wechsel der Sprecher- **ausschußform** **bei späteren** **Wahlen**

Die von den Leitenden Angestellten in Unternehmen mit mehreren sprecherausschußfähigen Betrieben gewählte Sprecherausschußform (betriebliche Sprecherausschüsse oder Unternehmenssprecherausschuß) ist nicht für alle Zeiten verbindlich. Vor der anstehenden Neuwahl wird auf **Antrag** von einem Zwanzigstel der Leitenden Angestellten (jedoch mindestens drei Leitende Angestellte) des Unternehmens eine **Abstimmung** über die Frage des Wechsels von betrieblichen Sprecherausschüssen zum Unternehmenssprecherausschuß oder umgekehrt durchgeführt (vgl.

§ 20 Abs. 2 und 3 SprAuG, §§ 37, 38 WO). Der Antrag muß mindestens **ein Jahr** vor der turnusmäßig anstehenden Neuwahl gestellt werden. Stichtag für die Fristberechnung ist der 1. März. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Abstimmung über einen etwaigen Wechsel der Sprecherausschußform vor der Bestellung des Wahlvorstandes abgeschlossen ist. Welcher Sprecherausschuß bei den verschiedenen Strukturen Adressat des Antrages ist, ist in den §§ 37, 38 WO geregelt.

Wahl des Sprecherausschusses

Die Wahl des Sprecherausschusses wird in den §§ 3 bis 8 SprAuG und in den §§ 1 bis 25 WO geregelt. Abweichungen bei der Wahl eines Unternehmenssprecherausschusses sind in § 34 WO beschrieben.

Wahlrecht

Aktives Wahlrecht haben nur die Leitenden Angestellten, die in die Wählerliste eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 WO). In die Wählerliste einzutragen sind alle Leitenden Angestellten nach § 5 Abs. 3 und 4 BetrVG. Der Kreis der Wahlberechtigten kann also anders aussehen als der Kreis, der bei der Grundsatzabstimmung abstimmungsberechtigt war. Die Wählerliste wird nach dem aktuellen Stand und unter Berücksichtigung des Zuordnungsverfahrens nach § 18 a BetrVG (siehe Seite 22 f.) aufgestellt – im Unterschied zur Abstimmungsliste für die Grundsatzabstimmung, für die ein „historischer Stand“ maßgeblich ist

Wählbarkeit

Wählbar ist nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist (§ 2 Abs. 3 WO) und wer nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 SprAuG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl laufen nach folgendem Schema:

Aufstellung der Wählerliste und Zuordnungsverfahren

Der Wahlvorstand stellt die **Wählerliste** (alle Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge, § 2 Abs. 1 Satz 2 WO) mit Unterstützung des Arbeitgebers auf (§ 2 Abs. 2 WO). Bei einer gleichzeitig stattfindenden Betriebsratswahl haben sich die **Wahlvorstände** spätestens zwei Wochen vor Einleitung der Wahlen (Erlaß des Wahlausschreibens) darüber zu unterrichten, welche Angestellten sie den Leitenden Angestellten zugeordnet haben. Bei **Übereinstimmung** ist das Zuordnungsverfahren abgeschlossen, und der Sprecherausschuß wird auf der Grundlage der Wählerliste der Leitenden Angestellten gewählt.

Bei **abweichender Abgrenzung** haben die Wahlvorstände in einer gemeinsamen Sitzung eine Einigung zu versuchen. Soweit eine Einigung zustandekommt, sind die Angestellten entsprechend ihrer Zuordnung in die jeweilige Wählerliste einzutragen (§ 18 a Abs. 1 BetrVG).

Soweit eine Einigung nicht zustandekommt, müssen die Wahlvorstände einen **Vermittler** bestellen, der Beschäftigter des Betriebes oder eines anderen Betriebes des Unternehmens oder Konzerns sein muß. Zum Vermittler kann auch der Arbeitgeber bestellt werden. Kommt eine Einigung über den Vermittler nicht zustande, so schlagen die Wahlvorstände je eine Person als Vermittler vor. Es wird dann durch Los entschieden, wer als Vermittler tätig wird (§ 18 a Abs. 3 BetrVG).

Die **Aufgabe des Vermittlers** besteht darin, zunächst einen erneuten Verständigungsversuch (mit Unterstützung des Arbeitgebers) zu unternehmen. Wenn dieser erfolgreich ist, werden hiernach die Wählerlisten aufgestellt. Bei erfolglosem Verständigungsversuch entscheidet der Vermittler – nach Beratung mit

dem Arbeitgeber – über die Zuordnung zu den Wählerlisten (§ 18 a Abs. 2 BetrVG). Dieses Vermittlungsverfahren ist für beide Wahlvorstände mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden und übt insofern einen – vom Gesetzgeber durchaus erwünschten – Einigungsdruck aus.

Eine **Wahlanfechtung** wegen angeblicher falscher Zuordnung (sei es durch die Wahlvorstände oder durch den Vermittler) ist nur zulässig, wenn die Zuordnung **offensichtlich fehlerhaft** ist (§ 18 a Abs. 5 BetrVG). Im übrigen sind arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren zur Feststellung des betriebsverfassungsrechtlichen Status auch weiterhin möglich.

Wahlausschreiben

Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe (Wahl des Sprecherausschusses) erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, von dem Abdrucke an den den Leitenden Angestellten zugänglichen Stellen im Betrieb auszuhängen sind. Das Wahlausschreiben enthält insbesondere Hinweise zu dem Ort, an dem die Wählerliste ausliegt, zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Sprecherausschusses, zur Zahl der Leitenden Angestellten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß (vgl. im einzelnen § 3 WO).

Wahlvorschläge

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen (Vorschlagslisten), die doppelt so viele Bewerber enthalten sollen (nicht müssen), wie Sprecherausschußmitglieder zu wählen sind (§ 5 Abs. 2 WO). Bei mehrköpfigen Sprecherausschüssen ist die Beachtung dieser Vorschrift wichtig im Hinblick auf Ersatzmitglieder, um eine Erschöpfung der „Reserveliste“ zu verhindern. Jeder Wahlvorschlag muß **Unterstützungsunterschriften** tragen, wobei ein Wahlberechtigter nur bei einer Vorschlagsliste eine Unterstützungsunterschrift leisten kann (vgl.

im einzelnen § 5 Abs. 5 WO). Erforderlich sind gemäß § 6 Abs. 4 SprAuG:

bei 10 bis 20 LA:

2 Unterstützungsunterschriften,

bei 21 bis 60 LA:

3 Unterstützungsunterschriften,

über 60 LA:

ein Zwanzigstel der (in der Wählerliste genannten) LA-Zahl an Unterstützungsunterschriften; dabei ist nach oben zu runden.

In jedem Fall genügen 50 Unterstützungsunterschriften.

Die Bewerber sind mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist beizufügen (§ 5 Abs. 3 WO).

Bei den Wahlvorschlägen sind drei Fälle zu unterscheiden:

Der Sprecherausschuß besteht aus einer Person:

Hier wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. In einem getrennten Wahlgang ist ein Ersatzmitglied zu wählen (vgl. im einzelnen § 22 WO).

Der Sprecherausschuß besteht aus mehreren Personen, es wird aber nur ein Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) gemacht:

Hier erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die von Ihm gewählten Bewerber. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als Mitglieder des Sprecherausschusses zu wählen sind – weniger ist möglich (vgl. im einzelnen §18 WO).

Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder ergibt sich aus der Stimmenzahl (§ 10 Abs. 2 Satz 3 SprAuG).

Der Sprecherausschuß besteht aus mehreren Personen und es werden mehrere Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) eingereicht:

Hier findet Verhältniswahl statt, indem der Wähler auf dem Stimmzettel die von ihm gewählte Vorschlagsliste ankreuzt (vgl. im einzelnen § 10 WO). Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Leitenden Angestellten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, ist das Ersatzmitglied derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, auf die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl der nächste Sitz entfallen würde (§ 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 SprAuG).

Wahlmodus

Der Sprecherausschuß wird in **geheimer Wahl** gewählt (§ 6 Abs. 1 SprAuG). Die Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl statt. Während des Zeitraums der Stimmabgabe müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers (§ 11 Abs. 2 WO).

Leitende Angestellte, die im Zeitpunkt der Stimmabgabe verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit der **schriftlichen Stimmabgabe**. Hierfür hat ihnen der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden (vgl. im einzelnen §§ 23 ff WO). Der Wahlvorstand kontrolliert bei einer entsprechenden Anforderung nicht, ob tatsächlich ein Verhinderungsgrund vorliegt.

Für Leitende Angestellte in nicht sprecheraus-schußfähigen Betrieben, die nach § 1 Abs. 2 SprAuG **zugeordnet** werden, kann der Wahl-

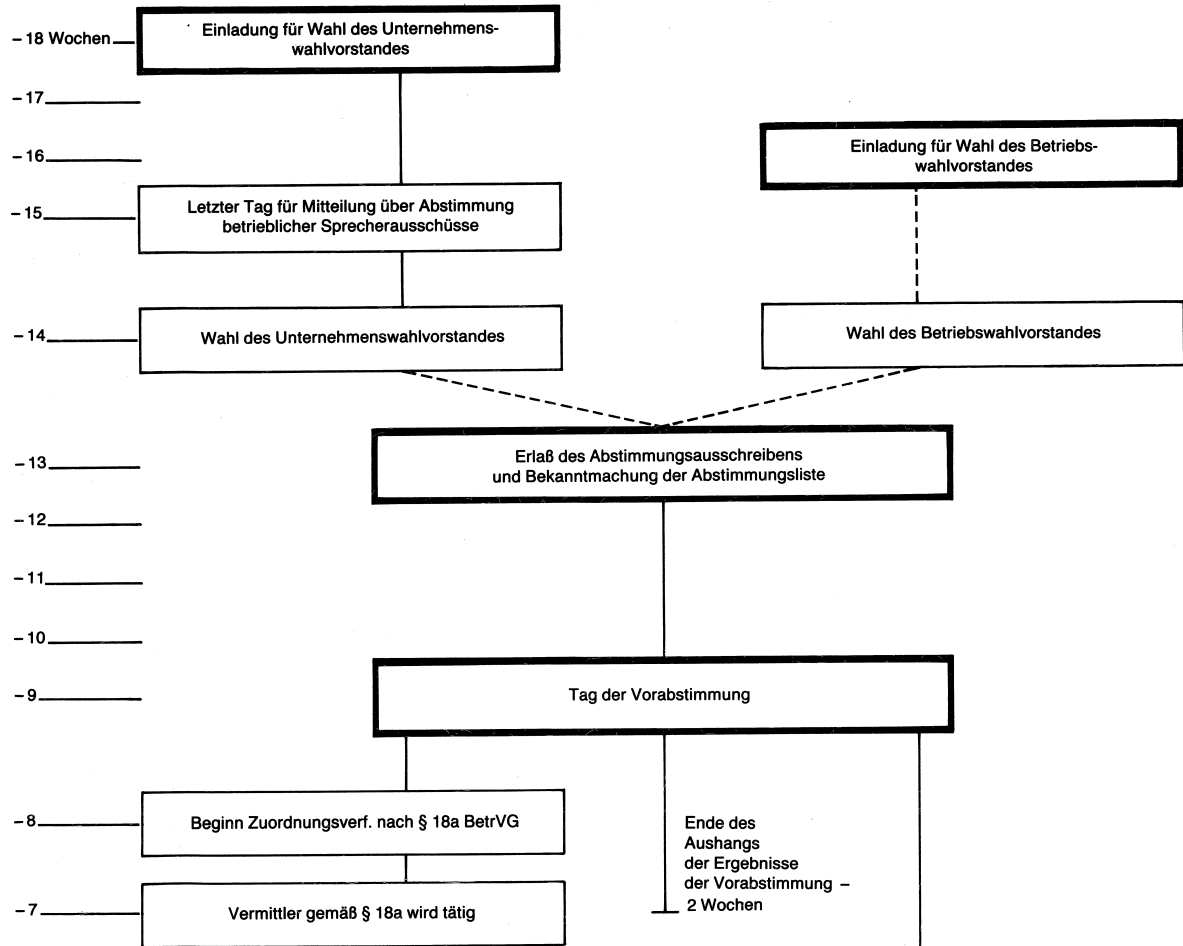


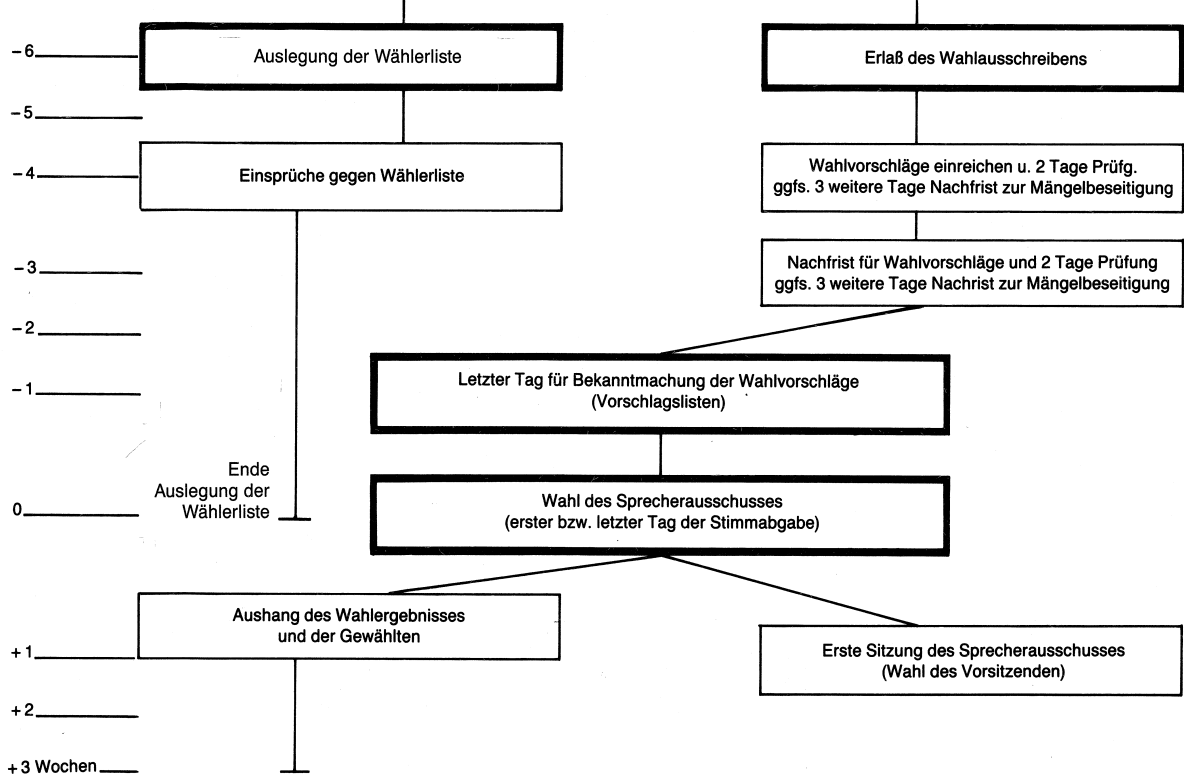
vorstand **generell** die schriftliche Stimmabgabe beschließen. In diesem Fall hat er den betreffenden Leitenden Angestellten die Wahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden (§ 23 Abs. 2 WO). Wird ein Unternehmenssprecherausschuß gewählt, kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe für einzelne Betriebe des Unternehmens beschließen (§ 34, Ziff. 5 und 6 WO).

Konstituierung des Sprecherausschusses

Vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die gewählten Mitglieder des Sprecherausschusses zur konstituierenden Sitzung einzuberufen (§ 12 Abs. 1 SprAuG). Das bedeutet nicht, daß die Sitzung innerhalb einer Woche stattfinden muß, sondern nur die Einladung hierzu. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Sitzung, bis der Sprecherausschuß aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bestellt hat. Anschließend wählt der Sprecherausschuß aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 11 Abs. 1 SprAuG).

Ablaufschema für die ersten gesetzlichen Sprecherausschüßwahlen





/ = gesetzlich vorgeschriebene Fristen

... = gesetzlich nicht vorgeschriebene Fristen